

**SEKUNDARSCHULPFLEGE
AFFOLTERN AM ALBIS/AEUGST AM ALBIS**

Personal- und Entschädigungsreglement

vom 1. Oktober 2013

(Beträge aktualisiert per 1. Januar 2013)

Vollziehungsbestimmungen

zum

Personal- und Entschädigungsreglement

vom 1. Oktober 2013

(Beträge aktualisiert per 1. Januar 2013)

Anhang zum Personal- und Entschädigungsreglement)

Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A

<p>Reglement</p> <p>über das Arbeitsverhältnis des Schulgemeindepersonals sowie die Entschädigung der Schulpflegen, der Kommissionen, der Arbeits- und Projektgruppen</p> <p>vom 1. Januar 2013</p> <p>(Personal- und Entschädigungsreglement) mit laufender Aktualisierung (ausschliesslich teuerungsbereinigt)</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Arbeitsverhältnis aller Angestellten b) die Entschädigungen der Schulpflege, der Kommissionen und der Arbeits- und Projektgruppen <p>der Oberstufe Affoltern a.A./Aeugst a.A.</p>	Geltungsbereich
<p>Art. 2 Enthalten diese Verordnung sowie die auf ihr beruhenden Vollziehungsbestimmungen keine Regelung, gelten jeweils sinngemäss die Erlasse für das Personal des Kantons Zürich und jene des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	Anwendung von kantonalem Recht

B) Personal

1. Anstellungsverhältnisse

<p>Art. 3 Die Anstellung des gesamten Personals erfolgt durch die Schulpflege</p>	Anstellungsbehörde
<p>Art. 4 In der Schulgemeinde sind folgende Personalkategorien tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klassen- und Handarbeitslehrpersonen mit 10 und mehr Wochenlektionen (besoldet durch den Kanton) b) Klassen- und Handarbeitslehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen c) Fachlehrpersonal, Therapiepersonal d) Übriges Personal z.B. Schulverwaltung, Hauswarte, Bibliothekar 	Personal

<p>Art. 5 Grundlagen für die Anstellungsverhältnisse für die Personalkategorien gemäss Art. 4: Personal gemäss Art. 4a: Kantonale Gesetzgebung Personal gemäss Art. 4b,c + d: Personalreglement der Schulgemeinde, basierend auf der kantonalen Gesetzgebung</p>	Anstellungsgrundlagen
<p>Art. 6 Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.</p>	Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

2. Entlohnungsverhältnisse

<p>Art. 7 Die Einstufung und Entlohnung des Personals gemäss Art. 4a erfolgt durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Die Entlohnung des Personals gemäss Art. 4b, c und d wird durch die Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Vorschriften festgesetzt. Sie erlässt einen Einreihungsplan gemäss den für das Staatspersonal geltenden Ansätzen der Klassen.</p>	Einreihungsplan
<p>Art. 8 Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz alle Entschädigungen die nicht durch diese Verordnung festgelegt sind.</p>	Weitere Entschädigungen
<p>Art. 9 Für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke werden nur kommunale Dienstjahre bei der Oberstufe Affoltern a.A./Aeugst a.A. angerechnet.</p>	Dienstaltersgeschenke

3. Frei-Tage

<p>Art. 10 Für das Personal gemäss Art. 4a, b und c gilt der Ferienplan, welcher von der Schulpflege nach den kantonalen Vorschriften festgelegt wird. Am Vorabend vor Karfreitag und Auffahrt findet der Unterricht nach Stundenplan statt. Für Personal gemäss Art. 4d sind ausser den gesetzlichen Ruhetagen der Berchtoldstag und der Fasnachtsmontag sowie die Frühlings- und Herbstmarkt-Montage dienstfrei. Am Vorabend vor Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss auf 15.00 Uhr festgesetzt, am 24. und 31. Dezember auf 12.00 Uhr.</p>	Dienstfreie Tage
---	------------------

4. Personalfürsorge

<p>Art. 11 Die Schulpflege schliesst für das Personal gemäss Art. 4b, c + d einen Vertrag über die Personalfürsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ab.</p>	Berufliche Vorsorge
--	---------------------

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

<p>Art. 11 Personal gemäss Art. 4a + b: Auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung der folgenden Fristen: a) im ersten bis neunten Dienstjahr: vier Monate b) ab dem 10. Dienstjahr: sechs Monate</p> <p>Personal gemäss Art. 4c + d: Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen: a) im ersten Dienstjahr einen Monat b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate c) im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate d) ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate</p>	Kündigungsfristen
---	-------------------

6. Abweichende Anstellungsbedingungen zu den kantonalen Gesetzgebungen

<p>Art. 13 Eine Pensumsreduktion nach § 9 der Lehrpersonalverordnung gilt nur für Personal gemäss Art. 4b.</p>	Pensumsreduktion
--	------------------

C) Behörden

<p>Art. 14 Für die Behörden werden folgende Jahresentschädigungen festgelegt:</p> <p>a) Schulpflege</p> <p>Präsidium Fr. 25'537.20 Übrige Mitglieder Fr. 12'769.20</p> <p>b) Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen</p> <p>Für den Vorsitz und für die Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden keine festen Entschädigungen entrichtet. Die Entschädigung erfolgt mittels Sitzungs- und Taggelder.</p> <p>c) Beurteilungsteam für Lehrpersonen und Angestellte</p> <p>Mitglied des Beurteilungsteams (Behörde: 1 Sitzung) Fr. 95.85</p>	<p>Entschädigungsansätze</p> <p>Schulpflege</p> <p>Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen</p> <p>Mitarbeiterbeurteilung</p>
--	--

d) Schulbesuche Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, bei Lehrpersonen Schulbesuche durchzuführen. Für die Durchführung der Schulbesuche kann eine Sitzungsentschädigung verrechnet werden.	Schulbesuche
Art. 15 Das Sitzungsgeld für Behörde, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen beträgt Fr. 95.85	Sitzungsgeld
Art. 16 Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für die Verrichtung in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern der Behörde, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen: a) für den ganzen Tag Fr. 212.85 b) für den halben Tag Fr. 159.65	Taggelder
Art. 17 Für allfällige Teuerungszulagen auf Entschädigungsansätzen gemäss vorstehenden Art. 14 bis 16 gelangt Art. 2 dieses Reglements zur Anwendung. Die Ansätze in Art. 15 + 16 werden jeweils den Ansätzen der Politischen Gemeinde Affoltern angepasst (Betrag / Inkrafttreten).	Teuerung / Anpassung

D) Schlussbestimmungen

Art. 18 Die Schulpflege regelt Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements in Vollziehungsbestimmungen.	Vollziehungsbestimmungen
Art. 19 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung an der Schulpflegesitzung vom 30. September 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. August 2001. Die Beträge wurden teuerungsbedingt angepasst.	Inkrafttreten

Affoltern a.A., 1. Oktober 2013

Sekundarschulpflege Affoltern a.A./Aeugst a.A.

A. Spinner
Präsidentin

I.M. Estermann
Leiterin Schulverwaltung

Anmerkung Sportbegleitung Lehrpersonen gemäss gültigem Pflegebeschluss:

- für den ganzen Tag Fr. 196.60
- für den halben Tag Fr. 137.40

Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A.

Vollziehungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Schulgemeindepersonals sowie die Entschädigungen der Schulpflegen, der Kommissionen, der Arbeits- und Projektgruppen. vom 1. Oktober 2013 (Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Entschädigungsreglement)	
Art. 1 Diese Vollziehungsbestimmungen werden gestützt auf Art. 18 der Personalverordnung vom 1. Oktober 2013 per 1. Januar 2013 erlassen.	Grundlage
Art. 2 Für das Schulgemeindepersonal gilt der Einreichungsplan gemäss Anhang 1. Jede Stelle wird gemäss dem Einreichungsplan entsprechend ihren Anforderungen vom Ressort Personal einer Lohnklasse zugewiesen.	Einreichungsplan
Art. 3 Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschlussprotokoll genügt). Ein Sitzungsgeld wird ausgerichtet, wenn die Sitzung maximal 3 Stunden dauert.	Sitzungsgeld Definition
Art. 4 Anstelle eines Sitzungsgeldes werden ausgerichtet: - ein halbes Taggeld, wenn die Sitzung mehr als 3, max. 5 Stunden dauert, - ein ganzes Taggeld, wenn eine Sitzung mehr als 5 Stunden dauert. Diese Regelung gilt für Tagungen, Seminare usw.	Taggeld Definition
Art. 5 Diese Vollziehungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in Kraft.	Inkrafttreten

Affoltern a.A., 1. Oktober 2013

Sekundarschulpflege Affoltern a.A./Aeugst a.A.

A. Spinner
Präsident

I.M. Estermann
Leiterin Schulverwaltung

Anhang I

**Einreihungsplan Übriges Personal (nicht im Unterrichtsbereich tätig):
Lohnreglement LR 01/LR 05 (gemäss kantonaler PVO, Vollzugsverordnung
zum Personalgesetz) → *kursiv = Bezeichnung und Einstufung OSA***

Lohnklasse 5 bis 8 Betriebsangestellter
Lohnklasse 5 bis 8 Hilfspersonal, Reinigungspersonal

Lohnklasse 9 bis 11 Hauswart
Lohnklasse 9 bis 11 Hauswart (Schliessdienst, Aula)

Lohnklasse 12 bis 14 Hausmeister (OSA Leiter Hausdienst)
Lohnklasse 12 bis 14 OSA Leiter Hausdienst, Hausmeister
Lohnklasse 12 bis 14 Hausmeister (mit Ausbildung) mbA (Chef, Personalverantwortung)
Lohnklasse 12 bis 14 Hausmeister mit Ausbildung erweiterte mbA

Lohnklasse 9 bis 12 Verwaltungssekretär
Lohnklasse 13 bis 16 Verwaltungssekretär mbA
Lohnklasse 16 Verwaltungssekretär mbA

Lohnklasse 9 bis 12 Dokumentalist / Bibliothekar
Lohnklasse 12 Bibliothekar (abgeschl. Grundkurs SAB, mehrjährige Erfahrung)

Lohnklasse 13 bis 15 Bibliothekar mbA

Lohnklasse 15 bis 18 Rechnungssekretär
Lohnklasse 17 Rechnungssekretär mit Budget- /Rechnungsverantwortung

Lohnklasse 18 bis 23 Abteilungschef Schulverwaltung
*Lohnklasse 21 Abteilungschef mbA, (dipl. Schulverwaltungsleiter (Abteilungschef)
mit SIB/VPZS Abschluss in grösseren Schulverwaltungen
und/oder mit umfassenden Aufgaben und Kompetenzen)*

Die minimale Einstufung innerhalb der Lohnklasse wird aufgrund von Alter und Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit individuell berechnet mit dem (Formular Lohneinstufung www.vsa.zh.ch)

Anhang II

Einreihungsplan Kommunale Anstellungen als Lehrperson (im Unterrichtsbereich tätig) Lohnreglement LR 12 01/11 01 Kl. 20 / LR 12 02 Kl. 21 (gemäss kantonalen PVO, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz)

Grundsatz:

Die kommunalen Anstellungen erfolgen analog der Lohnklassenzuteilungen und Einstufungen der kantonal abgeordneten Lehrpersonen.

DAG: Dienstjahre werden bei Kanton und Gemeinde je unabhängig gezählt.

Festanstellungen als Lehrperson im Monatslohn (inkl. befristete Anstellung im Monatslohn)		
<p>Die Grundlöhne werden durch das VSA beschlossen: SekLP: LR 12 01 / 11 01; Kat. IV; Basis Kl. 20 PVO HP mit Diplom (an KK oder IF): LR 12 02; Kat. V; Basis Kl. 21 PVO</p> <p>OSA übernimmt Lohnklassen, Lohnstufen, Kürzungen bei nicht stufengerechter oder fehlender Ausbildung und Zulagen (Verpflegung; Altersentlastung; Mehrklassen) entsprechend der Bestimmungen des VSA. Die Minimaleinstufung erfolgt gem. Tool VSA. Bestehende Einstufungen des Kantons werden übernommen.</p>		
Lehrpersonen mit „paralleler“ kantonalen Anstellung	Lehrpersonen ohne kantonale Anstellung mit Ausbildung	Lehrpersonen ohne stufengemässe Ausbildung
<p>Bei gleichzeitiger Anstellung beim Kanton werden für den kommunalen Stellenanteil Lohnklasse und Lohnstufe der kantonalen Besoldung 1 zu 1 übernommen. (Inkl. Stufenanstieg, Einmalzulage, Lohnkürzung bei fehlender Ausbildung, Verpflegungsanteil usw.)</p>	<p>Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung als Sekundarlehrerinnen (Master) werden gleich eingestuft und behandelt wie die Lehrpersonen beim Kanton.</p> <p>Anmerkung: OSA unterstützt die LP, die Anerkennung der kommunalen Dienstjahre beim Kanton einzufordern um eine mögliche Rückstufung beim Kanton zu minimieren).</p>	<p>Lehrpersonen Sekundarstufe II Reduktion um 2 Stufen</p>
		<p>Lehrpersonen Primarstufe Reduktion gem. Tabelle VSA</p>
		<p>Lehrpersonen in Ausbildung mit abgeschl. Basisjahr: 90%</p>
		<p>Lehrpersonen in Ausbildung ohne abgeschl. Basisjahr: 80%</p>
		<p>Als Lehrpersonen Mitarbeitende ohne Ausbildung Gem. Qualifikation, Aufgabenbereich und Erfahrung: 80% oder 90%</p>
Temporäre Anstellungen als Lehrperson (Vikariate)		
<p>Lehrpersonen werden entsprechend der Ausbildung (siehe oben) gemäss gültigen Vikariatsansätzen entschädigt. Sie gelten auch für kommunale Anstellungen, Vertretungen, zusätzliche Pensen (z.B. bei Unterstützungslektionen nach Aufstufungen, zusätzliche Gymivorbereitungslektionen).</p>		
Vikariate mit Volksschullehrerdiplom gemäss www.vsa.zh.ch	Vikariate ohne Volksschullehrerdiplom	
100%	80% resp. 90%	